



Bundesministerium  
der Justiz

# Die EU-Regelungsvorhaben „Empowering Consumers for the Green Transition“ sowie „Substantiation and Communication of Explicit Environmental Claims“:

*legislative Herausforderungen der nachhaltigkeitsbezogenen Kommunikation*

Dr. Till Göckler

Jörg Rosenow

BMJ | Referat III B 5





# I. Themenblöcke

Überblick über  
den aktuellen  
Diskussionsstand  
auf europäischer  
Ebene

*Till Göckler*

Die mögliche  
Umsetzung von  
„EmpCo“ und  
„Green Claims“ in  
Deutschland

*Jörg Rosenow*



## II. Überblick Diskussionsstand EU

### Überblick

#### 1. Empowering Consumers

- Zusammenfassung der Änderungen an der UGP-RL
- Allgemeine Umweltaussagen: Begriff und Anforderungen
- Nachhaltigkeitssiegel: Begriff und Anforderungen

#### 2. Green Claims

- Zusammenfassung des Vorschlags für Green Claims
- Ausdrückliche Umweltaussagen: Begriff und Anforderungen
- Umweltzeichen: Begriff und Anforderungen
- Kosten und Nutzen



## II. Überblick Diskussionsstand EU

### 1. Empowering Consumers-Richtlinie

Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen („Empowering Consumers-Richtlinie“)



## II. Überblick Diskussionsstand EU

### 1. Empowering Consumers-Richtlinie

#### Zusammenfassung der Änderungen an der UGP-Richtlinie

- Ergänzung wesentlicher Merkmale eines Produkts (Art. 6)
- Neuer Irreführungstatbestand bzgl. Aussagen über künftige Umweltleistung (Art. 6)
- Neue Informationsanforderungen bei Vergleich von Produkten bzgl. Nachhaltigkeitsaspekten (Art. 7)
- Anforderungen an die Nutzung allgemeiner Umweltaussagen (Anhang I)
- Anforderungen an die Nutzung von Nachhaltigkeitssiegeln (Anhang I)
- Bekämpfung von frühzeitiger Obsoleszenz (Anhang I)

## II. Überblick Diskussionsstand EU

### 1. Empowering Consumers-Richtlinie

#### Allgemeine Umweltaussagen: Begriff (1)

„Umweltaussage“ eine **Aussage oder Darstellung**, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht **nicht verpflichtend** ist, einschließlich Darstellungen durch Text, Bilder, grafische Elemente oder Symbole in jeder Form, einschließlich Etiketten, Markennamen, Firmennamen oder Produktbezeichnungen, im Kontext einer kommerziellen Kommunikation, in der **ausdrücklich oder stillschweigend angegeben** wird, dass ein **Produkt oder Gewerbetreibender** eine **positive oder keine Auswirkung auf die Umwelt** hat oder **weniger schädlich für die Umwelt** ist als andere Produkte bzw. Gewerbetreibende oder dass deren Auswirkung im Laufe der Zeit verbessert wurde.

„allgemeine Umweltaussage“ eine ausdrückliche Umweltaussage, die **nicht auf einem Nachhaltigkeitssiegel** enthalten ist und bei der die **Spezifizierung der Aussage nicht auf demselben Medium klar und in hervorgehobener Weise angegeben** ist.



## II. Überblick Diskussionsstand EU

### 1. Empowering Consumers-Richtlinie

#### Allgemeine Umweltaussagen: Begriff (2)

*„allgemeine Umweltaussage“ eine ausdrückliche Umweltaussage, die **nicht auf einem Nachhaltigkeitssiegel** enthalten ist und bei der die **Spezifizierung der Aussage nicht auf demselben Medium klar und in hervorgehobener Weise angegeben ist.***

#### Trilogue draft agreement

*‘generic environmental claim’ means any ~~explicit~~ environmental claim made in written form or orally, including through audiovisual media, not contained in a sustainability label, where the specification of the claim is not provided in clear and prominent terms on the same medium;*



## II. Überblick Diskussionsstand EU

### 1. Empowering Consumers-Richtlinie

#### Allgemeine Umweltaussagen: Begriff (3)





## II. Überblick Diskussionsstand EU

### 1. Empowering Consumers-Richtlinie

#### Allgemeine Umweltaussagen: Anforderungen

*4a. Treffen einer allgemeinen Umweltaussage, bei der der Gewerbetreibende für die anerkannte hervorragende Umweltleistung, auf die sich die Aussage bezieht, keine Nachweise erbringen kann.*

*„anerkannte hervorragende Umweltleistung“ **die Umweltleistung** im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, mit nationalen oder regionalen Umweltkennzeichenregelungen nach EN ISO 14024 Typ I, die nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 **offiziell anerkannt sind**, oder mit Umwelthöchstleistungen nach anderem geltenden Unionsrecht.*



## II. Überblick Diskussionsstand EU

### 1. Empowering Consumers-Richtlinie

#### Nachhaltigkeitssiegel: Begriff

*„Nachhaltigkeitssiegel“ ein freiwilliges öffentliches oder privates Vertrauensiegel, Gütezeichen oder Ähnliches, mit dem Ziel, ein Produkt, ein Verfahren oder ein Unternehmen in Bezug auf seine ökologischen oder sozialen Aspekte oder beides hervorzuheben oder zu fördern. Dies gilt nicht für verpflichtende Kennzeichnungen, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht vorgeschrieben sind.*



## II. Überblick Diskussionsstand EU

### 1. Empowering Consumers-Richtlinie

#### Nachhaltigkeitssiegel: Begriff (2)



LG Karlsruhe vom 26.7.2023, Az. 13 O 46/22 KfH



## II. Überblick Diskussionsstand EU

### 1. Empowering Consumers-Richtlinie

#### Nachhaltigkeitssiegel: Begriff (3)





## II. Überblick Diskussionsstand EU

### 1. Empowering Consumers-Richtlinie

#### Nachhaltigkeitssiegel: Anforderungen (1)

*2a. Anbringen eines Nachhaltigkeitssiegels, das nicht auf einem Zertifizierungssystem beruht oder von staatlichen Stellen festgesetzt wurde.*

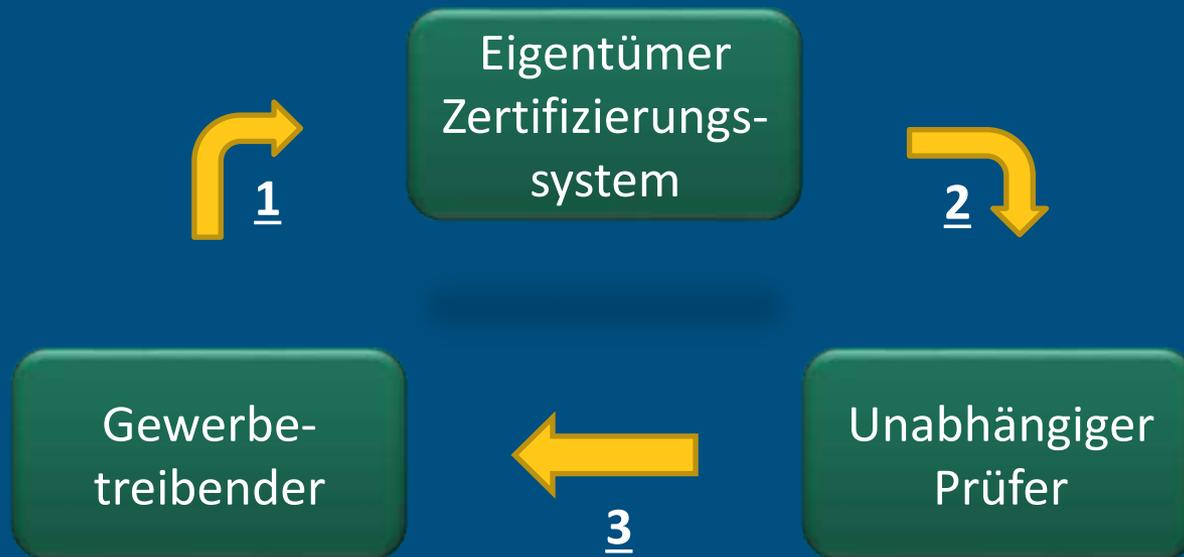
*„Zertifizierungssystem“ ein **System der Überprüfung durch Dritte**, das allen Gewerbetreibenden, die bereit und in der Lage sind, die Anforderungen des Systems zu erfüllen, unter transparenten, lauterer und diskriminierungsfreien Bedingungen offensteht und durch **das zertifiziert** wird, **dass ein Produkt bestimmte Anforderungen erfüllt**, und bei dem **die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen** objektiv ist, auf internationalen, Unions- oder nationalen Normen oder Verfahren basiert und **von einer Partei durchgeführt** wird, die **vom Eigentümer des Systems und dem Gewerbetreibenden unabhängig** ist.*



## II. Überblick Diskussionsstand EU

### 1. Empowering Consumers-Richtlinie

#### Nachhaltigkeitssiegel: Anforderungen (2)





## II. Überblick Diskussionsstand EU

### 2. Green Claims-Richtlinie-Vorschlag

Vorschlag für eine  
Richtlinie über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen  
und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über  
Umweltaussagen) („Green Claims-Richtlinie-Vorschlag“)



# II. Überblick Diskussionsstand EU

## 2. Green Claims-Richtlinie-Vorschlag

### Zusammenfassung des Entwurfs

- Anforderungen an die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen (Art. 3 und 4)
- Anforderungen an die Kommunikation ausdrücklicher Umweltaussagen im b2c-Bereich (Art. 5 und 6)
- Anforderungen an die Nutzung von Umweltzeichen (Art. 7 und 8)
- Vorabzertifizierung von Begründung, Kommunikation und Umweltzeichensystemen (Art. 10 und 11)
- Sonderregelungen für Mikro-Unternehmen und KMU (Art. 12)
- Behördliche und private Rechtsdurchsetzung (Art. 13 bis 17)

## II. Überblick Diskussionsstand EU

### 2. Green Claims-Richtlinie-Vorschlag

#### Ausdrückliche Umweltaussagen: Begriff (1)

*„ausdrückliche Umweltaussage“ eine Umweltaussage, die in Textform oder auf einem Umweltzeichen enthalten ist.*



## II. Überblick Diskussionsstand EU

### 2. Green Claims-Richtlinie-Vorschlag

### Ausdrückliche Umweltaussagen: Begriff (2)

Abgrenzung: allgemeine Umweltaussage

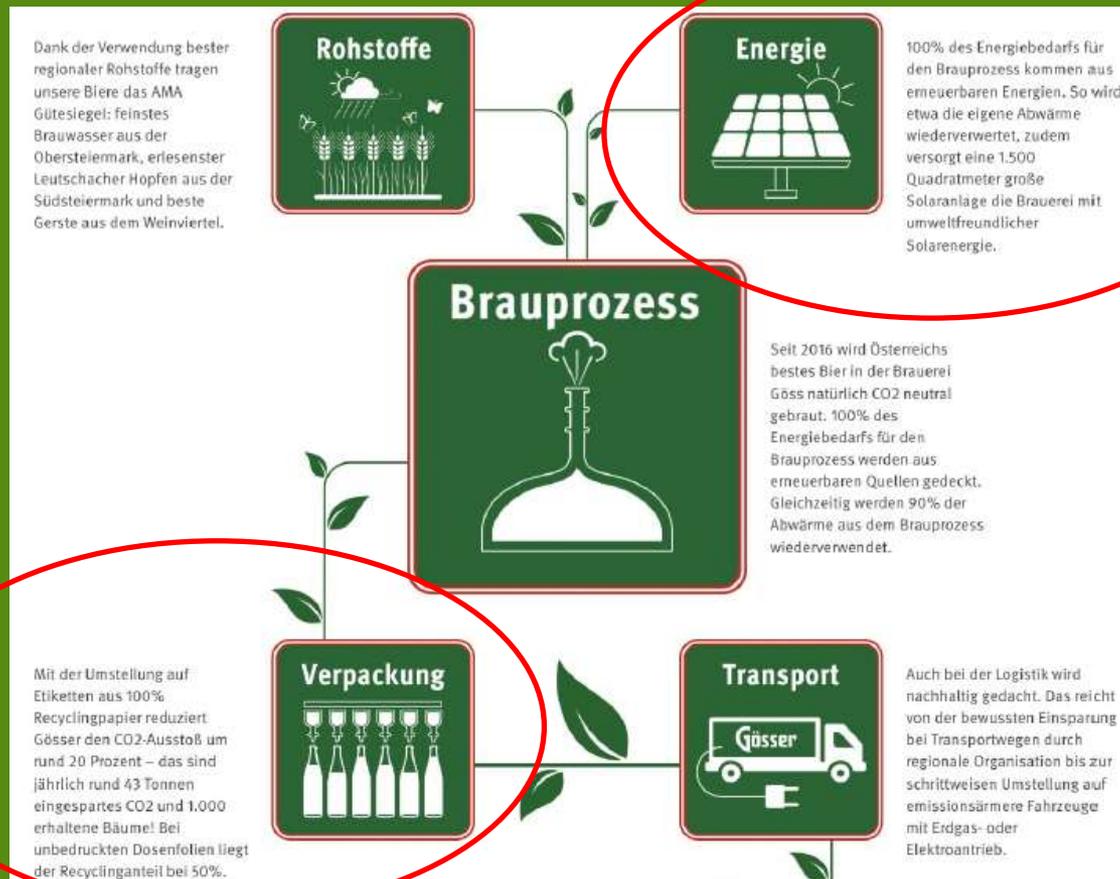




# II. Überblick Diskussionsstand EU

## 2. Green Claims-Richtlinie-Vorschlag

### Ausdrückliche Umweltaussagen: Begriff (3)



LG Linz vom 27.3.2023,  
Az. 3 Cg 69/22k - 8



# II. Überblick Diskussionsstand EU

## 2. Green Claims-Richtlinie-Vorschlag

### Ausdrückliche Umweltaussagen: Begriff (4)



**Energie**

100% des Energiebedarfs für den Brauprozess kommen aus erneuerbaren Energien. So wird etwa die eigene Abwärme wiederverwertet, zudem versorgt eine 1.500 Quadratmeter große Solaranlage die Brauerei mit umweltfreundlicher Solarenergie.



# II. Überblick Diskussionsstand EU

## 2. Green Claims-Richtlinie-Vorschlag

### Ausdrückliche Umweltaussagen: Begriff (5)

Mit der Umstellung auf  
Etiketten aus 100%  
Recyclingpapier reduziert  
Gösser den CO<sub>2</sub>-Ausstoß um  
rund 20 Prozent – das sind  
jährlich rund 43 Tonnen  
eingespartes CO<sub>2</sub> und 1.000  
erhaltene Bäume! Bei  
unbedruckten Dosenfolien liegt  
der Recyclinganteil bei 50%.





# II. Überblick Diskussionsstand EU

## 2. Green Claims-Richtlinie-Vorschlag

### Ausdrückliche Umweltaussagen: Begründungsanforderungen

- Bezugspunkt: Ganzes Produkt oder Teil
- Wissenschaftliche Grundlage: internat. Standards und allgemein anerkannte Erkenntnisse
- Lebenszyklusbedeutung: Nachweise dass Aussage für Lebenszyklus von Bedeutung
- Vollständigkeit der Umweltleistung: Alle Aspekte von Bedeutung berücksichtigt
- Überobligation: Aussage geht über gesetzliche Anforderungen hinaus
- Überperformance: Besser als Produkte im betreffenden Sektor
- Wechselwirkung: negative Auswirkung einer Verbesserung auf andere Umweltaspekte
- bei CO<sub>2</sub>-Angabe: Separate Darstellung von Reduktion und Kompensation



## II. Überblick Diskussionsstand EU

### 2. Green Claims-Richtlinie-Vorschlag

#### Ausdrückliche Umweltaussagen: Kommunikationsanforderungen (1)

- Grundvoraussetzung: Bedeutsamkeit des in der Umweltaussage enthaltenen Aspekts für Produkt/Gewerbetreibenden
- Ergänzende Informationen zur Umweltaussage:
  - Aussage über Endprodukt mit Nutzung als wichtigste Phase im Lebenszyklus: Information über Verwendung durch Verbraucher
  - Aussage über künftige Umweltleistung: zeitliche Verpflichtung zur Verbesserung
  - Aussage über kumulative Umweltauswirkungen durch Indikator: nur auf Grundlage von EU-Recht

## II. Überblick Diskussionsstand EU

### 2. Green Claims-Richtlinie-Vorschlag

## Ausdrückliche Umweltaussagen: Kommunikationsanforderungen (2)

Informationen über Produkt/Gewerbetreibenden im Internet:

- Gegestand der Aussage: Darstellung Umweltaspekt/-auswirkung
- Normbezug: Einschlägige EU- und internationale Normen
- Wissenschaftliche Grundlage: Studien und Berechnungen
- Konkrete Umsetzung: Darstellung wie Verbesserung erreicht wird
- Konformitätsbescheinigung: Bescheinigung + Kontaktdaten zur Prüfstelle
- bei Klimabezug: Separate Darstellung von Reduktion und Kompensation
- Zusammenfassung: Bewertung + Informationen, klar und verständlich für Verbraucher



## II. Überblick Diskussionsstand EU

### 2. Green Claims-Richtlinie-Vorschlag

#### Umweltzeichen: Begriff

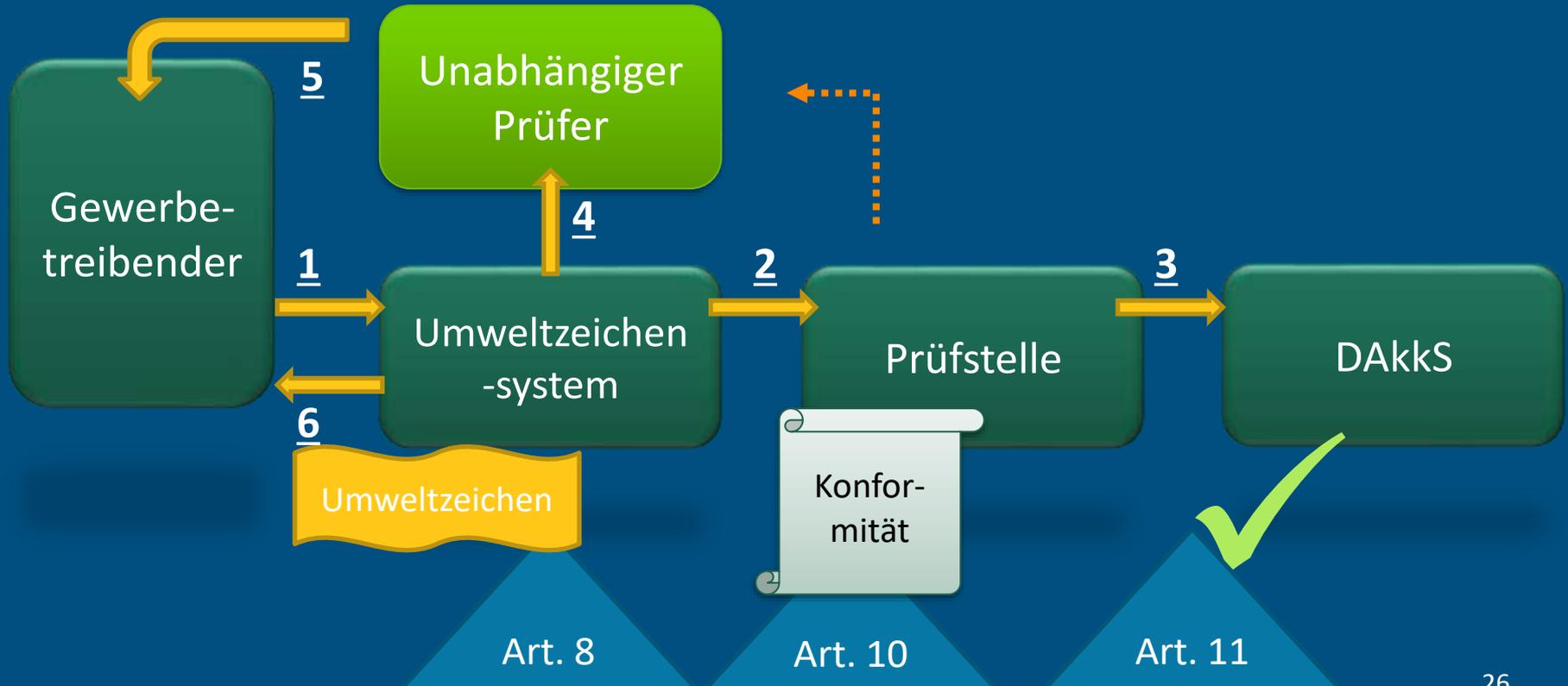
„Umweltzeichen“ ein *Nachhaltigkeitssiegel*, das *ausschließlich oder überwiegend Umweltaspekte* eines Produkts, eines Verfahrens oder eines Gewerbetreibenden abdeckt.



# II. Überblick Diskussionsstand EU

## 2. Green Claims-Richtlinie-Vorschlag

### Umweltzeichen: Anforderungen (2)

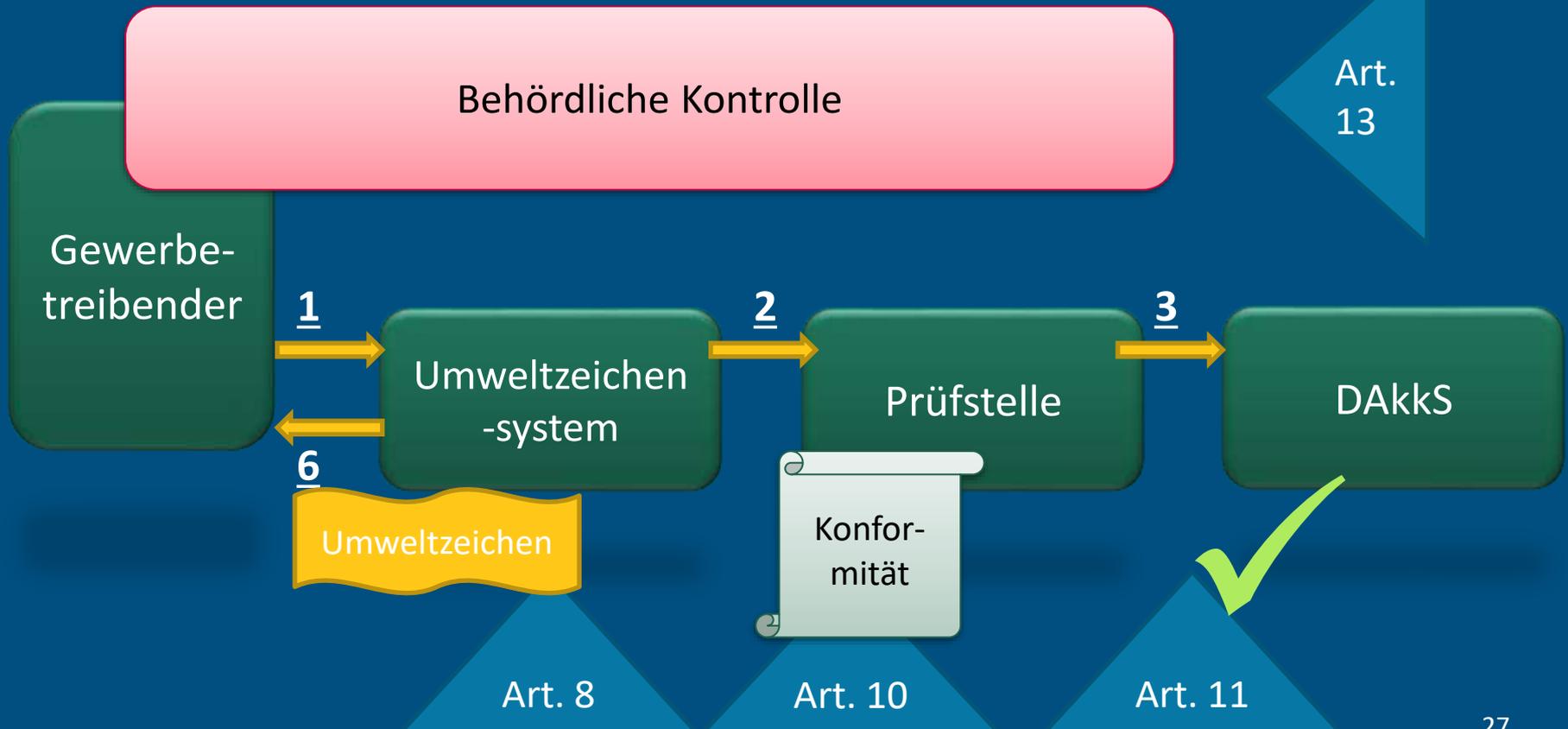




## II. Überblick Diskussionsstand EU

### 2. Green Claims-Richtlinie-Vorschlag

#### Umweltzeichen: Anforderungen (3)



## II. Überblick Diskussionsstand EU

### 2. Green Claims-Richtlinie-Vorschlag

#### Kosten (1)

Gegenstand	Kostenschätzung KOM
Begründung Umweltaussage: Berechnung Fußabdruck Produkt/Unternehmen	EUR 500,00 – EUR 54.000,00
Vorbereitung Verbraucherkommunikation	„zu vernachlässigen“
Zertifizierung	k.A.
Dauerhafte Überprüfung	k.A.

## II. Überblick Diskussionsstand EU

### 2. Green Claims-Richtlinie-Vorschlag

#### Kosten (2)

„Es bleibt jedoch den Unternehmen überlassen, ob sie Umweltaussagen in ihre **freiwillige** kommerzielle Kommunikation aufnehmen (oder nicht). Das bedeutet, dass die **Unternehmen ihre Kosten regulieren können**, indem sie den Umfang etwaiger Aussagen unter Berücksichtigung der erwarteten Kapitalrendite bestimmen. Kurz gesagt, **die Kosten für die Begründung werden von Unternehmen freiwillig getragen**, da sie **Teil der eigenen Marketingstrategie** sind.

**Eine glaubwürdige Schätzung der Gesamtkosten für den Unionsmarkt ist daher schwierig.“**

## II. Überblick Diskussionsstand EU

### 2. Green Claims-Richtlinie-Vorschlag

#### Nutzen (1)

Bezugspunkt	CO <sub>2</sub> -Belastung (+) / Einsparung (-)	Bezugspunkt
Empowering Consumers	- 5-7 Mio. t CO <sub>2</sub> -Äquivalent	15 Jahre*
Green Claims	- 5-7 Mio. t CO <sub>2</sub> -Äquivalent	15 Jahre*
Straßenverkehr Deutschland	+ 147,6 Mio. t CO <sub>2</sub> -Äquivalent	2021**

\*EU KOM SWD(2022) 85 final, S. 47, 54

\*\*Umweltbundesamt

# II. Überblick Diskussionsstand EU

## 2. Green Claims-Richtlinie-Vorschlag

### Nutzen (2)

Bezugspunkt	CO <sub>2</sub> -Belastung (+) / Einsparung (-)	Bezugspunkt
Empowering Consumers Green Claims	- 5-7 Mio. t CO <sub>2</sub> -Äquivalent	15 Jahre*
Straßenverkehr Deutschland	+ 147,6 Mio. t CO <sub>2</sub> -Äquivalent	2021**

*“The impact on the environment of option 2.2.C [Green Claims] will be highly positive (at least as high as the impact of option 2.2.A [Regelung allgemeiner Umweltaussagen nach EmpCo]), but an exact quantification of the impacts is not possible.”\**

\*EU KOM SWD(2022) 85 final, S. 47, 54

\*\*Umweltbundesamt



# III. Legislative Herausforderungen

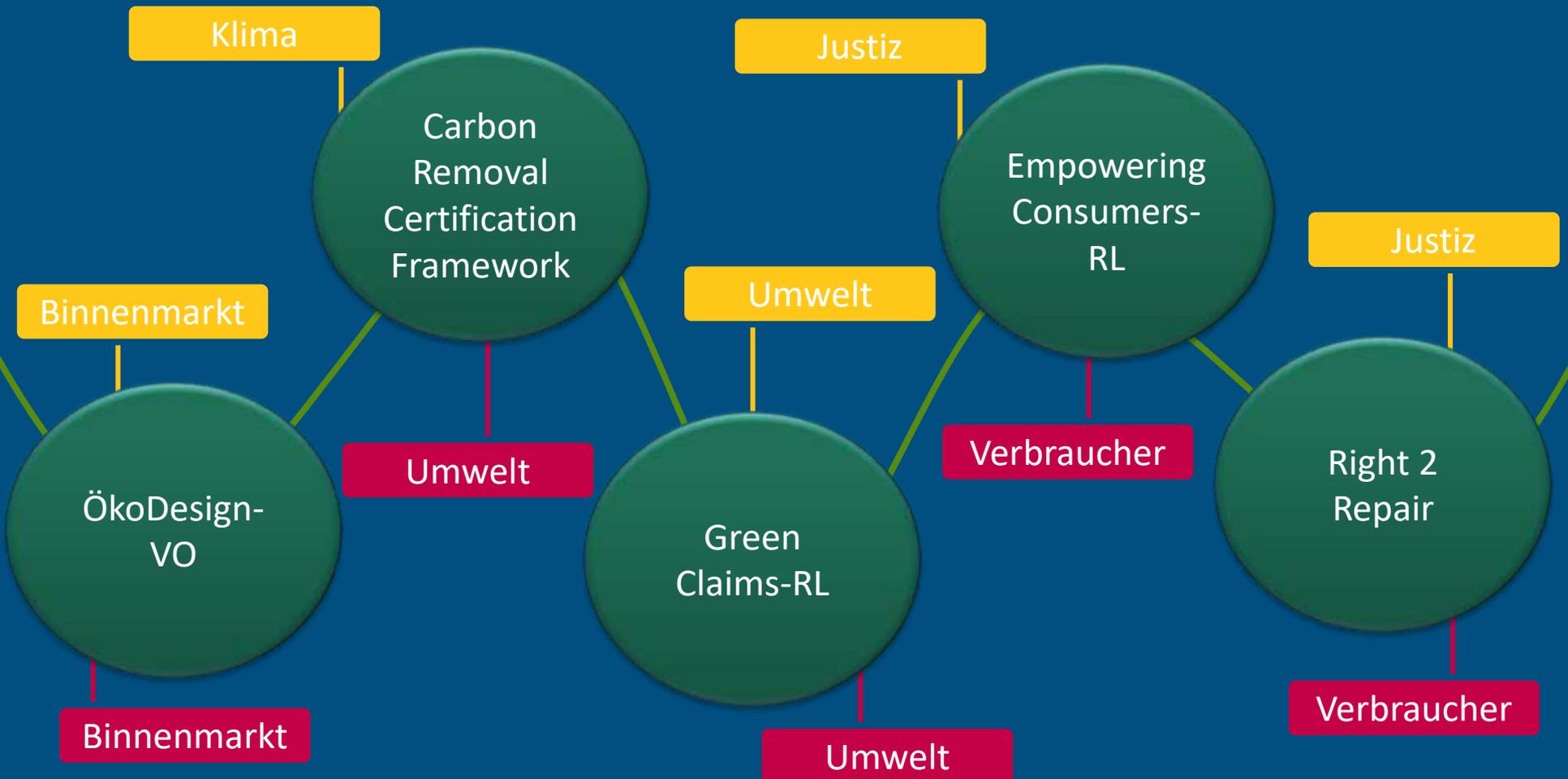
## Überblick

1. Kohärenz zwischen nachhaltigkeitsbezogenen EU-Dossiers
2. Der Normgeber im Spannungsdreieck
3. Die Umsetzung von EmpCo
4. Die Umsetzung von Green Claims: Innerhalb oder außerhalb des UWG?



# III. Legislative Herausforderungen

## 1. Kohärenz zwischen nachhaltigkeitsbezogenen EU-Dossiers





# III. Legislative Herausforderungen

## 2. Der Normgeber im Spannungsdreieck

- Zuverlässige Verbraucherinformation

- Information Overload
- Kosteninteresse
- Wahlfreiheit

- Rechtssicherheit
- Schutz ambitionierter Unternehmen



- Nachhaltiger Konsum + nachhaltige Produktionsbedingungen
- Klimaneutralität bis 2050

- Einbeziehung von Verbrauchern und Wirtschaft

- Praktische Umsetzbarkeit
- Kosteninteresse



# III. Legislative Herausforderungen

## 3. Die Umsetzung von EmpCo

- Zeitplan für Umsetzung
  - Umsetzungsfrist: 18/24 Monate (Art. 4 Abs. 1 EmpCo-RL)
  - Verkündung der Richtlinie im Frühjahr 2024 erwartet
- Erforderlichkeit einer Rechtsänderung mit Blick auf bestehende Rspr.?

*„eine [...] **Rechtsprechung**, die **innerstaatliche Rechtsvorschriften** in einem Sinn **auslegt**, der als den Anforderungen einer Richtlinie entsprechend angesehen wird, **[kann] nicht die Klarheit und Bestimmtheit** aufweisen [...], die notwendig sind, um dem **Erfordernis der Rechtssicherheit zu genügen**. Dies gilt ganz besonders im Bereich des Verbraucherschutzes.“*



# III. Legislative Herausforderungen

## 3. Die Umsetzung von EmpCo

- *Nachhaltigkeit als Schutzzweck* im UWG?
  - Regelungszweck EmpCo-Richtlinie
    - European Green Deal: Umweltschutz (Art. 191 AEUV)
    - Rechtsgrundlage: Stärkung Binnenmarkt (Art. 114 AEUV)
    - Rechtsgrundlage: Verbraucherschutz (Art. 169 AEUV)
  - Von der Schutzzwecktrias zur *Schutzzwecktetraede* im UWG?
    - Verfassungsrechtliche Verpflichtung des deutschen Gesetzgebers zum Klimaschutz (BVerfGE 157, 30-177)
    - Nachhaltigkeit als Ansatzpunkt zur Konkretisierung der Verbrauchererwartung?



# III. Legislative Herausforderungen

## 4. Die Umsetzung von Green Claims

- Anforderungen im Zusammenhang mit *kommerzieller Kommunikation*
  - Art. 5 – Kommunikation im Zusammenhang mit ausdrücklichen Umweltaussagen
  - Art. 6 – Kommunikation im Zusammenhang mit vergleichenden ausdrücklichen Umweltaussagen
  - Art. 7 Abs. 1 – Umweltzeichen (soweit Kommunikation betroffen)
  - Art. 8 Abs. 2 – Anforderungen an Umweltzeichensysteme?



# III. Legislative Herausforderungen

## 4. Die Umsetzung von Green Claims

- *Unternehmensinterne* Begründungsanforderungen
  - Art. 3 – Begründung ausdrücklichen Umweltaussagen
  - Art. 4 – Begründung vergleichender ausdrücklicher Umweltaussagen
  - Art. 7 Abs. 2 – Umweltzeichen (soweit Begründung betroffen)
- Anforderungen an *Umweltzeichensysteme* (Art. 8)



# III. Legislative Herausforderungen

## 4. Die Umsetzung von Green Claims

- Anforderungen an die *ex ante Kontrolle*
  - Art. 10 – Überprüfung und Zertifizierung von Umweltaussagen und Kommunikation
  - Art. 11 – Prüfstelle
- Anforderungen an die *ex post Durchsetzung*
  - Art. 13 – Benennung der zuständigen Behörde
    - Art. 13 Abs. 2 *Öffnungsklausel* UGP-Richtlinie
  - Art. 14 – Befugnisse der zuständigen Behörde
  - Art. 15 – Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung



# III. Legislative Herausforderungen

## 4. Die Umsetzung von Green Claims

- Schlussfolgerungen
  - Entscheidung über *rechtlichen Regelungsort*
    - Einheitliche Umsetzung von Green Claims in umweltrechtlichem Stammgesetz?
    - Umsetzung innerhalb und/oder außerhalb des UWG?
  - Entscheidung: Zivilrechtliche und/oder behördliche *ex post Durchsetzung* bei Verbraucherkommunikation (Art. 13 Abs. 2)?



Bundesministerium  
der Justiz

## Referat III B 5

Markenrecht, Designrecht, Recht gegen den unlauteren  
Wettbewerb, Bekämpfung der Produktpiraterie

[rosenow-jo@bmj.bund.de](mailto:rosenow-jo@bmj.bund.de)

[goeckler-ti@bmj.bund.de](mailto:goeckler-ti@bmj.bund.de)

